

Hauptzollamt	Amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs
---------------------	---

Antrag auf Steuervergünstigung

(Bitte **nicht** verwenden, um Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft oder Steuervergünstigung für das Kraftfahrzeug von Schwerbehinderten zu beantragen)

Name, Vorname, Firma - Behörde - Einrichtung/Organisation
Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)
Ich beantrage für das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen Art des Fahrzeugs Für die Zeit ab
Steuerbefreiung gemäß § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ☐ nach § 3 Nr. 3 KraftStG (Wegebaufahrzeuge von Gebietskörperschaften) ☐ nach § 3 Nr. 4 KraftStG (Straßenreinigungsfahrzeuge, einschließlich Fahrzeuge im Winterdienst) ☐ nach § 3 Nr. 5 KraftStG (Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsdienste, Krankentransporte, Katastrophenschutz) ☐ nach § 3 Nr. 5a KraftStG (Humanitäre Hilfsgütertransporte durch gemeinnützige / mildtätige Organisationen) ☐ nach § 3 Nr. 6 KraftStG (Omnibusse im Linienverkehr, einschl. Pkw mit 8 bzw. 9 Sitzplätzen und zugehörige Anhänger) ☐ nach § 3 Nr. 8 KraftStG (Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen des Schaustellergewerbes) ☐ nach § 3 Nr. 9 KraftStG (Transport von Großcontainern, Wechsellaufbauten und Anhängern im Kombiverkehr) Begründung / Erläuterungen: _____ _____ _____
☐ Ich habe bereits für ein anderes / früheres Fahrzeug die Steuerbefreiung nach § 3 KraftStG in Anspruch genommen. Amtl. Kennzeichen dieses Fahrzeugs: _____
Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor: _____ _____ _____
Hinweise Nach § 3 Nr. 3 bis 5 und Nr. 9 KraftStG ist das Halten der dort genannten Fahrzeuge nur von der Steuer befreit, wenn sie äußerlich als für den begünstigten Zweck bestimmt erkennbar sind. Eine an geeigneter Stelle angebrachte, allgemein verständliche Beschriftung (z.B. „Wegebaufahrzeug der Gemeinde...“, „Rettungswagen“, „Lebenshilfe“, „Städtische Feuerwehr“) oder ein ebenso angebrachtes, allgemein bekanntes Abzeichen reicht hierfür aus. Eine jederzeit lösbare Verbindung mit dem Fahrzeug ist dagegen keine ausreichende Kenntlichmachung.

Anzeigepflicht

Wenn das Fahrzeug zu anderen als den begünstigten Zwecken - sei es auch nur vorübergehend - benutzt werden soll (zweckfremde Benutzung), bin ich verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Die Steuerbefreiung entfällt für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dauerhaft weg, so habe ich dies ebenfalls unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können ggf. ahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Nur für das Hauptzollamt bestimmt

Erledigungsvermerke

☐ Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. KraftStG
liegen ab vor.

☐ Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. KraftStG
liegen **nicht** vor.

Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am _____
(Datum/Namenskürzel)

(Datum)

(Erstprüfer/in)

(Zweitprüfer/in)

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Übermittlungspflicht gegenüber

- Kraftfahrtbundesamt
 - Finanzämtern
 - Zollbehörden
 - Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander
- Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
- der Polizei
 - den Sozialämtern sowie
 - weiteren berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt
- Zollämter
- Versicherung

andere Behörden, insbesondere

- Zulassungsbehörden
- Polizei
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- fahrzeugfinanzierende Banken und
- sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschmodatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.